

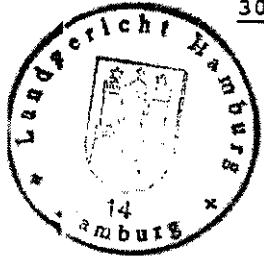
Landgericht Hamburg

Zivilkammer 8

EINGEGANGEN AM 22. JULI 2008

Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg
Telefon: 040/42843 2553
Telefax: 040/ 42843 3935
fristwahrendes Telefax:
040/ 42843 4318 o. -19
Konto für Vorschusszahlungen:
Justizkasse Hamburg
Dt. Bundesbank BLZ: 200 000 00
Konto: 200 015 01
(Gz. der Sache bitte angeben)

308 O 368/08



B E S C H L U S S

vom 21.7.2008

In der Sache

_____ GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer _____

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Rasch pp.,
An der Alster 5, 20099 Hamburg,
Gz.: 08-307.3755mb,

gegen

1) _____

2) _____

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte zu 1+2: Rechtsanwälte _____,

beschließt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 8, durch
die Richterin am Landgericht Dr. Kohls
den Richter am Landgericht Dr. Link

die Richterin am Landgericht Ritz



- I. Im Wege einer einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung – wird den Antragsgegnern bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft höchstens zwei Jahre)

verboten,

die Musikaufnahmen

1. „[REDACTED]“
2. „[REDACTED]“
3. „[REDACTED]“
4. „[REDACTED]“
5. „[REDACTED]“
6. „[REDACTED]“

des Künstlers „[REDACTED]“ auf einem Computer zum Abruf durch andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

- II. Die Antragsgegner tragen die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von € 19.500,00 wie Gesamtschuldner.

Gründe:

I.

Der auf Antrag der Antragstellerin ergangenen Entscheidung liegen prozessual die Regelungen der §§ 935 ff., 922 ZPO zugrunde, wobei die Zuständigkeit des Gerichts aus § 32 ZPO folgt. Die Verbots- bzw. Unterlassungsansprüche folgen aus den §§ 97, 85, 19a UrhG, die Androhung der Ordnungsmittel aus § 890 ZPO.

II.

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist zulässig, insbesondere ist die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg gegeben. Gegenstand des Verfahrens ist

ein widerrechtliches öffentliches Zugänglichmachen von urheberrechtlich geschützten Musikaufnahmen durch ein Filesharingsystem im Internet. Das ist eine unerlaubte Handlung, bei der neben dem allgemeinen Gerichtsstand auch der besondere Gerichtsstand gemäß § 32 ZPO eröffnet ist (*Kefferpütz in Wandtke/Bullinger, UrhG, 2. Auflage 2006, § 105 Rn. 8*), wobei die Antragstellerin zwischen beiden Gerichtsständen gemäß § 35 ZPO ein Wahlrecht zusteht. Nach § 32 ZPO ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die beanstandete Handlung begangen worden ist. Das ist jeder Ort, an dem auch nur eines der wesentlichen Tatbestandsmerkmale des Delikts verwirklicht worden ist, also nicht nur der Begehungsort, sondern auch der Erfolgsort (*Kefferpütz a. a. O., Rn 13; Zöllervollkommer, Zivilprozessordnung, 25. Auflage 2005, § 32 Rn. 16*). Da die ins Internet gestellten Musikaufnahmen auch in Hamburg haben aufgerufen werden können, ist das Landgericht Hamburg gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig (vgl. *Kefferpütz a. a. O., Rn. 15*).

III.

Die Antragstellerin hat das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der tenorierten, aus § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG folgenden Unterlassungsansprüche gegen die Antragsgegner dargelegt und glaubhaft gemacht.

1.

Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass ihr die ausschließlichen Nutzungsrechte der Tonträgerhersteller gemäß § 85 UrhG an der streitgegenständlichen Musikaufnahme, wie sie im Tenor zu Ziff. I. benannt ist, zustehen.

2.

Es ist weiter glaubhaft gemacht worden, dass am 22.04.2008 um 17:43:44 Uhr (MESZ) unter der IP-Adresse [REDACTED] die Audiodateien mit den streitgegenständlichen Musikaufnahmen über ein Filesharing-System im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind und somit angehört und heruntergeladen werden konnten. Da diese Nutzung der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß §§ 85 UrhG ausschließlich der Antragstellerin vorbehalten und ohne dessen Einverständnis erfolgt ist, ist sie widerrechtlich gewesen.

3.

Die Antragsgegner haben für diese Rechtsverletzungen einzustehen. Sie sind nach der Auskunft der Staatsanwaltschaft [REDACTED] Inhaber des Internetanschlusses, dem die IP-Adresse [REDACTED] am 22.04.2008 um 17:43:44 Uhr zugeordnet war. Damit geschah die Rechtsverletzung in ihrem Macht- und Verantwortungsbereich. Aufgrund des-

sen ist es überwiegend wahrscheinlich, dass sie entweder die Rechtsverletzung selbst begangen haben oder dass sie von Personen begangen worden ist, deren Fehlverhalten sie sich nach den Grundsätzen der Störerhaftung zurechnen lassen müssen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Schreiben ihres außergerichtlichen Bevollmächtigten vom 9.07.2008 (Anlage Ast 5).

4.

Die danach der Antragsgegnerin zurechenbare widerrechtliche Nutzung begründet die Vermutung einer Wiederholungsgefahr. Zur Ausräumung dieser Vermutung wäre neben einer Einstellung der Nutzung die Abgabe einer ernsthaften, unbefristeten, vorbehaltlosen und hinreichend strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung erforderlich gewesen (vgl. Schrickler/Wild, Urheberrecht, 2. Aufl., § 97 Rn. 42; Schulze/Dreier, UrhG, 2. Aufl., § 97 Rn. 41, 42; v. Wolff in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 2. Aufl., § 97 Rn. 34, 35), wie sie erfolglos verlangt worden ist.

IV.

Es besteht auch ein Verfügungsgrund. Dieser folgt grundsätzlich bereits aus der Wiederholungsgefahr, zu deren Beseitigung durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung die Antragsgegner sich zunächst nicht veranlasst gesehen haben. Im Übrigen hat die Antragstellerin die Sache selbst geboten zügig behandelt. Von den Namen und der Anschrift der Antragsgegner hat sie erst am 16. Juni 2008 aufgrund der Mitteilung der Staatsanwaltschaft Hof an ihre Prozessbevollmächtigten Kenntnis erlangt. Daraufhin ist unverzüglich eine Abmahnung erfolgt.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91 Abs. 1, 100 Abs. 1 ZPO. Der Gegenstandswert ist nach den §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO geschätzt worden.

Dr. Kohls

Dr. Link

Ritz

